

talis dissensus non esset rationabilis. Idem dicendum, si maritus ex sordida tenacitate vel ex malevolentia clamores et tumultus excitet, quoties uxor ad res necessario comparandas, e. g. pro victu, vestibus, medicamentis etc. pecuniam petit. In his angustiis condux a culpa plane immunis est, si, quae ad rem familiarem necessaria sunt, viro inscio expendat. Cum enim maritus familiae sua de rebus pro ratione status necessariis providere teneatur, non potest rationabiliter invitus dici, ubi uxor ipsius defectum supplet. Tanto magis licet uxori bona subducere viro prodigo, et in bonum familiae reservare.“

Ganz ähnlich wird auch von andern Moralisten älterer und neuerer Zeit unsere Frage entschieden.

Daraus ergibt sich, daß Titia in dem letzteren Falle, wenn nämlich Cajus auch für unabweisliche Bedürfnisse trotz aller Bitten die nöthigen Geldmittel nicht zu gewähren pflegt, vollkommen berechtigt war, ohne Wissen ihres Mannes mit einem Theile des gemeinsamen Vermögens derartig zu disponiren, daß den dringenden Bedürfnissen der Haushaltung Genüge geleistet werden könnte.

Der Beichtvater hätte sie aber darauf aufmerksam zu machen, daß sie in ähnlicher Lage Getreide u. dgl. nur dann verkaufen solle, wenn sie sich auf keine andere Weise z. B. durch Verkauf von entbehrlichen Gegenständen der Haushwirthschaft, die ihrer Verwaltung anvertraut sind, helfen könne, daß sie ferner nicht mehr verkaufe, als was das wirkliche Bedürfniß erfordert, daß sie die Sache nicht unter ihrem Werth verkaufe und daß sie endlich Sorge trage, daß nicht eine dritte Person in Folge ihrer Handlungsweise in den Verdacht des Diebstahls komme.

Prof. Josef Weiß.

---

### III. — Duo Casus confessionales de VI. p raecepto.

Cajus ante viginti fere annos cum Livia, uxoris sorore in eadem domo versante, turpe habuit commercium.

Confessarius Cajum, tunc temporis rem sincere exponentem, quum de poena ab Ecclesia in hoc delictum statuta, amissionis scilicet juris debitum conjugale petendi instruxit tum ad Liviam sub praetextu bene exegitato e domo removendam adegit. Jam vero ante vix unius anni spatium graviter aegrotavit Caji uxor et Livia ut aegrotanti subveniret ejusque in domo munia obiret, advocata est. Iterum vesana captus libidine Cajus uxore adhuc aegrotante eaque jam defuncta, imo cum jam novas cum Bertha quadam nuptius iniisset, saepius in pristinum scelus cum Livia est relapsus. In confessionibus, tempore paschali et ante matrimonium cum Bertha initum institutis, peccatum carnale quidem confessus est Cajus, sed circumstantiam affinitatis cum complice de industria reticuit, quia denegationem absolutionis et poenam in incestuosum conjugem statutam valde verebatur. Nunc vero tempore Jubilaei in confessione generali candide de omnibus se accusavit et haud parum laetus est, cum ex confessario audiret, hoc tempore absolutioni absque mora impertienda nullam obstatre reservationem, privationem juris debitum petendi vero ad Cajum jam non pertinere, quum neque Cajus neque Livia consanguinitatis vel affinitatis vinculo cum Bertha constricti sint. Quaeritur, utrum haec confessarii sententia fuerit recta?

R e s p. Certe confessarius sine mora absolvere potuit Cajum dummodo occasionem peccati proximam vel jam removit vel removere firmiter et efficaciter proponit; falsum vero est, quod confessarius addidit, scilicet Cajum jure petendi debitum in hoc casu non privari, eo quod inter uxorem nuper ductam et duos istos complices nulla existat neque consanguinitas neque affinitas. Expresse enim declaravit Ecclesia Cap. 4. x. „De eo, qui cognovit consang“, etiam in hoc casu permanere istam poenam, quam Cajum quidem incurrisse prorsus certum est, quippe

qui neque in ignorantia facti neque juris neque etiam poenae versatus sit. Cf. Scav. theol. mor. Tract. XII. Disp. V. c. 2, Vol. IV. p. 518 ed Paris. 1859. Schüch, Handbuch der Pastoral-Theologie II. 372 Folg.

Rosa hat als kaum 7jähriges Mädchen mit einem etwas älteren Knaben unreine Dinge gethan. Da seither schon mehr als 30 Jahre verflossen sind, so kann sie sich nicht mehr klar darüber werden, ob sie aus mangelhafter Erkenntniß oder weil sie diese Dinge nicht zu bezeichnen wußte oder etwa doch aus Furcht und Scham in den ersten hl. Beichten nichts davon erwähnt habe. Nur, daß sie niemals darüber sich angeklagt, weiß sie bestimmt, ebenso bestimmt erinnert sie sich aber auch, daß sie in ihrem 15. Lebensjahr durch eine Predigt auf jene Vorgänge in ihren kindlichen Jahren aufmerksam gemacht, sofort eine große Beunruhigung des Gewissens fühlte und den Vorsatz faßte, jene jetzt als recht sündhaft erkannten Handlungen sogleich aufrichtig zu beichten. Allein so oft sie sich auch vor dem Beichten ernstlich es vornehmen möchte, so fand sie doch im Beichtstuhle immer nicht den Muth, ihren Gewissenszustand zu entdecken. Endlich verleiht ihr die göttliche Gnade auch den Muth zum aufrichtigen Bekenntniß, wieder durch das äußere Mittel einer Predigt und nachdem nun Rosa den ganzen Sachverhalt dem Beichtvater genau dargelegt hat, äußert sie ihre Besorgniß über die etwaige Ungültigkeit ihrer bisherigen Beichten, erklärt sich aber gerne bereit, durch eine aufrichtige Generalbeicht nach Möglichkeit die bisherigen Mängel gut zu machen. — Der Beichtvater hingegen tröstete Rosa mit der Versicherung, daß an der Giltigkeit ihrer früheren Beichten nicht zu zweifeln sei. Ungültig von Seite des Bekenntnisses sagt er, ist nur jene Beicht, in welcher man wissenschaftlich und absichtlich eine Sünde verschweigt, die gewiß eine schwer Sünde ist. Was aber jene unreinen Handlungen in deiner Kindheit betrifft, so ist es nicht bloß zweifelhaft, ob sie für dich schwer sündhaft, sondern ob sie dir über-

Haupt als Sünde zuzurechnen waren, weil es dir an der Erkenntniß fehlte. Waren sie aber nicht gewiß schwer sündhaft, so hattest du niemals die Verpflichtung, sie zu beichten, und deine Gewissensunruhe stammte nur von deiner Gewissenhaftigkeit einerseits und andererseits von mangelhafter Kenntniß der kirchlichen Lehre. — Hat der Beichtvater recht geurtheilt?

A n t w o r t: Das Urtheil des Beichtvaters kann nicht richtig sein, weil es sich auf mehrere ungenaue und darum unrichtige Sätze gründet. Es ist 1. durchaus nicht so sicher, daß Rosa, weil kaum 7 Jahre alt, keine Sünde begehen konnte aus Mangel an Erkenntniß; *saepe enim malitia supplet aetatem.* Vielleicht ließ sich durch wenige Fragen ein genaueres Urtheil über die Imputabilität jener Sünden des Kindes gewinnen, vielleicht auch nicht; jedenfalls war dies anzustreben. 2. Daß „nicht gewiß,“ also „zweifelhaft“ schwere Sünden zu beichten keinerlei Verpflichtung bestehet, ist eine Lehre des hl. Alphons Lig. und der meisten Moraltheologen widersprechende Behauptung. Mag diese auch speculativ haltbar sein, so zeigt doch gerade unser Beispiel, wie nothwendig die von den Moralisten aufgestellte Regel pro praxi sei: „*Poenitentes rudes ordinarie tenantur dubia accusare, quia non possunt per se ipsos conscientiam efformare.*“ Und Rosa wird ja vom Beichtvater selbst den poenitentibus rudibus beigezählt, da er sie mit der mangelhaften Kenntniß der kirchlichen Lehre entschuldigen will. 3. Der hauptsächlichste Irrthum des Beichtvaters besteht darin, daß er bei dem an sich richtigen Grundsätze: „*Ungiltig ex defectu integratis ist nur jene Beicht, in welcher man wissenschaftlich und freiwillig eine schwere Sünde verschweigt*“ ganz über sieht, daß im vorliegenden Fall eine schwere Sünde allerdings vorhanden war, wenn auch etwa nur subjektiv, in *conscientia Rosae*. Von jedem Augenblick an, wo Rosa zum ersten Male klar — wenn auch etwas irrthümlich — überzeugt war von der Verpflichtung, jene unreinen Handlungen zu beichten, hatte sie auch diese Verpflichtung und ihre Beichten waren von da an ungültig, da sie

in denselben schwere Sünden, quorum conscientiam habebat, nicht blos mehr cum conscientia practice dubia, sondern schon certa de obligatione illa confitendi wissenschaftlich und absichtlich verschwiegen hat. —

Joseph Sailer.

IV. (**Aus der Pfarrkanzlei.**) Ein k. k. Offizier der Armee im aktiven Dienste, Augsburger Confession, ledig, 30 Jahre alt, zu Enns in Garnison, will sich mit einer ledigen Privaten, katholisch, 19 Jahre alt, zu Linz wohnhaft, ehelichen Tochter des verstorbenen N. N. und der noch lebenden N. N. verehelichen, und es soll diese Ehe vor dem Civilseelsorger der Braut nach vorhergegangener einmaliger Verkündigung geschlossen werden.

Welche Bedingnisse müssen erfüllt werden, damit diese Ehe günstiger und erlaubter Weise geschlossen werden kann?

1. Vor Allem ist durch einen rechtsgültigen Vertrag die katholische Taufe und Erziehung aller aus der abzuschließenden Ehe anzuhoffenden Kinder sicher zu stellen. Dieser Vertrag ist zu unterzeichnen: a) von den beiden Brautpersonen als vertragschließenden Theilen, b) von zwei Zeugen, c) von den gesetzlichen Vertretern der minderjährigen Braut (d. i. von der Mutter als natürliche Vormünderin und von dem nach dem Ableben des Vaters gerichtlich aufgestellten Mitvormunde N. N.).
2. Obigen Vertrag hat das Pfarramt der Braut sammt einem Gesuch um Dispens vom Eheverbot der gemischt Religion behufs „erlaubter“ Eingehung der Ehe dem Hochwürdigsten Bischofsl. Ordinariate vorzulegen; die Trauung darf selbstverständlich erst nach Eintreffen der Dispens gehalten werden.
3. Der Bräutigam hat, bevor zur Trauung geschritten werden darf, beizubringen:
  - a) Die Allerhöchste Ehebewilligung;
  - b) Das Rescript des k. k. Reichskriegsministeriums;